

**2019.12.06**

***Unter welchen Voraussetzungen erhält ein Unternehmen vom BAZL eine Betriebsbewilligung mit Air Operator Certificate (AOC) und wie läuft das Zertifizierungsverfahren ab?***

### **1. Voraussetzungen**

Für die Durchführung von gewerblichem Luftverkehrsbetrieb (commercial air transport; CAT) ist gemäss Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1008/2008 eine Betriebsgenehmigung erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung und die Gültigkeit der Betriebsgenehmigung ist der Besitz eines gültigen Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (air operator certificate; AOC). Im AOC werden die unter die Betriebsgenehmigung fallenden Tätigkeiten festgelegt (Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1008/2008).

Nach lit. a von ARO.OPS.100 der VO (EU) Nr.965/2012 hat die zuständige Behörde das AOC zu erteilen, wenn sie sich vergewissert hat, dass der Betreiber die in ORO.AOC.100 geforderten Voraussetzungen erfüllt. Gemäss lit. c von ORO.AOC.100 hat der Antragsteller für ein AOC folgendes nachzuweisen:

- Die grundlegenden Anforderungen an den Flugbetrieb aus der EASA-Grundverordnung müssen eingehalten werden.
- Alle Anforderungen von Anhang III (Teil-ORO), von Anhang IV (Teil-CAT) sowie von Anhang V (Teil-SPA) der VO (EU) Nr. 965/2012 müssen eingehalten werden.
- Alle Anforderungen von Anhang I (Teil 26) der VO (EU) 2015/640 müssen erfüllt werden.
- Alle betriebenen Luftfahrzeuge verfügen über ein Lufttüchtigkeitszeugnis (Certificate of Airworthiness, CofA) im Einklang mit der VO (EU) Nr. 748/2012 oder werden gemäss lit. d von ORO.AOC.110 der VO (EU) Nr. 965/2012 ohne Besatzung angemietet.
- Die Struktur und Leitung des Antragstellers ist geeignet und der Grösse sowie dem Umfang des Flugbetriebs angemessen.

In Artikel 4 der VO (EG) Nr. 1008/2008 werden nebst dem gültigen Luftverkehrsbetreiberzeugnis (lit. b) weitere Bedingungen für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung an ein Luftfahrtunternehmen statuiert. Demnach sind folgende Punkte zu erfüllen.

- Der Hauptgeschäftssitz des Luftfahrtunternehmens befindet sich in einem Mitgliedstaat (damit ist ein EU-Mitgliedstaat gemeint oder wie im Falle der Schweiz ein Staat, in dem die luftrechtlichen europäischen Bestimmungen mittels Abkommen zur Anwendung gelangen) (lit. a).
- Das Luftfahrtunternehmen verfügt über ein oder mehrere Luftfahrzeuge, die in seinem Eigentum stehen oder für die es eine Dry-Lease-Vereinbarung geschlossen hat (lit. c).

- Die Haupttätigkeit besteht in der Durchführung von Flugdiensten, sei es allein oder in Verbindung mit jeder sonstigen Form des gewerblichen Betriebs von Luftfahrzeugen oder der Instandsetzung und Wartung von Luftfahrzeugen (lit. d).
- Die Unternehmensstruktur des Luftfahrtunternehmens ermöglicht es der zuständigen Genehmigungsbehörde, die Bestimmungen des Kapitels II (Betriebsgenehmigung) umzusetzen (lit. e).
- Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörige von Mitgliedstaaten müssen zu mehr als 50% am Eigentum des Unternehmens beteiligt sein und es tatsächlich kontrollieren, entweder unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere zwischengeschaltete Unternehmen, sofern nicht ein Abkommen mit einem Drittstaat, dem die Gemeinschaft als Vertragspartei angehört, etwas anderes bestimmt (lit. f).
- Die finanziellen Bedingungen von Art. 5 der VO (EG) Nr. 1008/2008 sind zu erfüllen (lit. g).
- Die in Art. 11 der VO (EG) Nr. 1008/2008 und die in der VO (EG) Nr. 785/2004 festgelegten Versicherungsanforderungen müssen erfüllt sein (lit. h).
- Die in Art. 7 der VO (EG) Nr. 1008/2008 festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit müssen erfüllt sein (lit. i).

Besonders die Vorschriften zu Eigentum und Kontrolle führen in der Praxis zu schwierigen Abgrenzungsfragen. Die Europäische Kommission hat dazu eine Mitteilung mit Auslegungsleitlinien erlassen (Mitteilung der Kommission, Auslegungsleitlinien zur VO (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschriften zu Eigentum und Kontrolle von EU-Luftfahrtunternehmen). Die Mitteilung findet sich unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A52017XC0616%2801%29>.

Das Erfordernis gemäss lit. f (Staatsangehörigkeit der Eigentümer) kann von Bedeutung sein, wenn Anteile an der Unternehmung verkauft werden oder wenn der Eigentümer einer Gesellschaft seine Staatszugehörigkeit, beispielsweise infolge Einbürgerung in einem anderen Staat, wechselt. Solange die Übertragung an Staatsangehörige eines Mitgliedstaates (oder der Schweiz) stattfindet oder eine Einbürgerung in einen solchen Staat erfolgt, bleibt das Erfordernis erfüllt. Eine solche Übertragung an Angehörigen von Drittstaaten oder der Verlust der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates kann allerdings den Entzug der Betriebsbewilligung zur Folge haben.

Die Auslegungsleitlinien der Europäischen Kommission thematisieren auch die Doppelbürgerschaft. Dabei wird insbesondere die Konstellation als problematisch betrachtet, bei der eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates nicht ihre ursprüngliche ist. Es wird dazu festgehalten, dass es grundsätzlich in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt, die Voraussetzungen für den Verlust und den Erwerb der Staatsangehörigkeit festzulegen. Allerdings sei gemäss der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU von den Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit das Unionsrecht zu beachten. Die daraus resultierenden Grundsätze sehen insbesondere das Bestehen einer tatsächlichen Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Land oder seinen Staatsangehörigen vor (Ziff. 22 ff der Mitteilung). Die Mitteilung sagt jedoch nichts darüber aus, wie in Fällen, bei denen eine Staatsbürgerschaft vornehmlich in Hinblick auf das Erfordernis der Staatsangehörigkeit im Sinne der VO (EG) Nr. 1008/2008 erworben wurde, zu verfahren ist. In solchen Fällen dürfte mit einer kritischen Prüfung zu rechnen sein.

## 2. Zertifizierungsprozess

Erstzertifizierungen und Änderungen des Air Operator Certificate (AOC) werden vom BAZL nach dem ICAO-5-Phasenmodell durchgeführt (siehe <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/flugoperationen/cat/aoc.html>).

Die fünf Phasen werden wie folgt unterteilt:

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	Phase 5
Pre-Application Phase	Formal Application Phase	Document Evaluation Phase	Inspection and Demonstration Phase	Certification Phase

Das BAZL hat Guidance Material (GM) zur erstmaligen AOC-Zertifizierung erlassen. Das FOCA GM/Info Air Operator Certificate AOC - First Certification findet sich auf der Website des BAZL unter: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/flugoperationen/cat/aoc.html>.

Dem GM des BAZL ist zu entnehmen, was die jeweiligen Phasen enthalten und welche Formulare dem BAZL einzureichen sind. Zudem wird für jede Phase ein eigener Prozess abgebildet (S. 16 ff des GM). Es wird darauf hingewiesen, dass eine Phase jeweils vollständig abgeschlossen sein muss, bevor die nächste begonnen werden kann.

Für die vollständige Zertifizierung ist mindestens mit sechs Monaten zu rechnen.

St. Gallen, den 06.12.2019